

Satzung

des Landesverbandes hauswirtschaftlicher Berufe MdH Bayern e. V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen

LANDESVERBAND HAUSWIRTSCHAFTLICHER BERUFE MDH BAYERN E.V.

und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Verbandes ist München.

Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist nicht begrenzt und wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Verbandes

Der Verband setzt sich für die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder ein und vertritt deren Interessen gegenüber Behörden und Institutionen insbesondere durch:

Darstellung des Berufsbilder der Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit,
Förderung von hauswirtschaftlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung,
Mitarbeit im Prüfungsausschuss der hauswirtschaftlichen Berufsbildung und berufsbezogenen Gremien,
Betreuung von Ausbildungsbetrieben,
Einsatz in Schulen und in der Erwachsenenbildung,
Befassung mit Verbraucherfragen und Dienstleistungsangeboten,
Hilfeleistung für UnternehmerInnen in der Dienstleistungsbranche,
Durchführung von Koch- und Neigungskursen
Familien- und Nachbarschaftshilfe
Mitarbeit und Aufklärung über Unfallschutz im Haushalt.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden: Alle, die eine Ausbildung in der Hauswirtschaft absolviert haben oder an Fachschulen, Fachhochschulen sowie Universitäten ausgebildet sind.

Fördernde Mitglieder, die an der Hauswirtschaft mittelbar oder unmittelbar interessiert sind.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verband erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Verbandsjahres mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist. Sie ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- b) durch Ausschluss aus dem Verband, insbesondere wenn nach mehrmaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt werden oder den gemeinsamen Interessen des Berufsstandes in gröblicher Weise zuwidergehandelt wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes
- c) Streichung aus der Mitgliederliste bei Tod des Mitgliedes bzw.
Auflösung der juristischen Person
Auf alle Fälle ist mit Beendigung der Mitgliedschaft ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge ausgeschlossen, und ebenso erlöschen alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, in allen die Verbandszwecke berührenden Fragen die Auskunft und die Unterstützung des Verbandes im Rahmen der diesem gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, bei allen Beschlüssen und Wahlen abzustimmen bzw. entsprechende Anträge zu stellen.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist schriftlich zulässig. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen der Organe entsprechend das Verbandsinteresse zu wahren und ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Die zur Erfüllung der Verbandszwecke nötigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Festsetzung der Beiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Halbjahres (spätestens jeweils zum 31.01. bzw. 31.07.) mit der Hälfte oder als Jahresbeitrag (bis spätestens 31.03.) fällig.

Für juristische Personen wird vom Vorstand ein gesonderter Beitrag jeweils mit der Aufnahme festgelegt.

§ 6 – Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind
Vertretungsberechtigter Vorstand
Gesamtvorstand und Beirat
die Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Versammlungen der Organe des Verbandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer erstellt wird und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht, Satzungsänderung und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, Zweckänderung einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Gesamtvorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes sowie Erteilung der Entlastung für den Gesamtvorstand,
- c) Festlegung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über zur Tagesordnung gestellte Anträge,
- f) Beschluss über Auflösung des Verbandes,

- g) Verfügung über das Vermögen des Verbandes nach Auflösung.

§ 8 – Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus **der/dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertreter/innen**. Dieser Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. **Die/Der** Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB, und diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- **der/dem Vorsitzenden,**
- **den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,**
- **der/dem Schriftführer/in,**
- **der/dem Schatzmeister/in.**

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vorstandswahl muss auf Antrag geheim durchgeführt werden; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand aus dem Bereich der Mitglieder zu kooptieren. Diese gehören dann dem Vorstand mit gleichen Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder an.

Der Gesamtvorstand bestellt gegebenenfalls die Geschäftsführung und gibt ihr die entsprechenden Weisungen für ihre Arbeit. Er kann aber auch aus seinem eigenen Kreis ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied wählen und diesem die Aufgabe der Geschäftsführung übertragen. Auf alle Fälle ist die Geschäftsführung nicht allein dem Gesamtvorstand, sondern auch der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. An den Sitzungen der Organe des Verbandes nimmt sie jeweils mit beratender Stimme teil, soweit nicht durch die Zugehörigkeit zum Vorstand von sich aus eine Stimmberechtigung gegeben ist.

§ 9 – Auflösung und Satzungsänderung des Verbandes

Die Änderung dieser vorstehenden Satzung oder die Auflösung des Verbandes kann nur in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nur für die im § 2 der Satzung angeführten (gemeinnützigen) Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes und darf erst nach Genehmigung ausgeführt werden.

§ 10 – Schlussbestimmung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung

vom ____20. Oktober 2018__ beschlossen worden.